

der Arbeit und der politischen Erziehungsarbeit bestraft werden können. Dadurch wird bei den Verurteilten in der Regel eine Veränderung der Haltungsmotive und damit eine Beendigung ihres undisziplinierten Verhaltens erreicht.

Die Verwarnung sollte möglichst selten angewandt werden. Auf alle Fälle darf sie durch die Erzieher nicht dadurch mißbraucht werden, indem jede Weisung und jeder Befehl mit einer „Drohung“ versehen wird. Bei einer solchen Anwendung der Verwarnung gewöhnen sich die Verurteilten an den Gedanken einer Bestrafung und reagieren nicht mehr darauf. Jede Verwarnung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Heranziehung zur disziplinären oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist aber auch unbedingt zu verwirklichen, wenn die Verurteilten fortgesetzt gegen die bestehende Ordnung verstoßen. Eine nicht verwirklichte Verwarnung wirkt sich negativ auf die übrigen Verurteilten aus und untergräbt die Autorität der Erzieher.

Die *Bestrafung* ist eine der wichtigsten Zwangsarten. Sie ist die negative Beurteilung des Verhaltens und der Handlungen Verurteilter. Sie wird mit dem Ziel angewandt, den Verurteilten ein schlechtes Verhalten vor Augen zu führen, und um sie zu einer positiven Verhaltensänderung zu veranlassen. Sie ist so ein realer Faktor der Verstärkung der strafenden Seite einer gerichtlichen Strafe, weil sie mit weiteren faktischen Einschränkungen der Rechte der Verurteilten und einer Erschwerung seiner Vollzugsbedingungen verbunden ist. Die Bestrafung als Methode des Zwanges ist durch die Normen des Strafvollzugsrechts besonders exakt geregelt.

Die Bestrafung ist, psychologisch betrachtet, hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Persönlichkeit sehr kompliziert, und ihre Anwendung erfordert hohes pädagogisches Können. Deshalb wies auch schon A. S. M a k a r e n k o darauf hin, daß die Bestrafung eine sehr schwierige Sache sei, die von den Erziehern viel Taktgefühl und Behutsamkeit erfordere.⁶⁷ Eine Bestrafung, die nicht richtig angewandt wird, ruft Verbitterung und Trotz hervor. Eine zu strenge Bestrafung kann einen Verurteilten für lange Zeit aus der Bahn werfen und wird seine Besserung und Umerziehung nicht fördern. Gleichzeitig kann eine Strafflosigkeit oder eine äußerst milde Bestrafung, die nicht im Einklang mit der Schwere des Verstoßes und dem Grad der Schuld eines Verurteilten stehen, zur weiteren Undiszipliniiertheit der Ordnungsverletzer führen und sich sogar negativ auf das Leben des gesamten Verurteiltenkollektivs auswirken. Unbegründete Bestrafungen rufen Konflikte unter den Erziehern und im Kollektiv der Verurteilten hervor; sie untergraben die Autorität der Erzieher.

67 Siehe A. S. M a k a r e n k o, „Werke“, Vierter Band, a. a. O., S. 396.